

Testament oder Erbvertrag

Allgemeines	2
Verfügungsfähigkeit	2
Verfügungsformen	2
Anwartschaft	2
Abgrenzungen	2
Verfügungen von Todes wegen	3
Testament	3
Erbvertrag	3
Weiterführende Informationen	3



2/3

Allgemeines

Verfügungsfähigkeit

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat - so sagt es das Gesetz - kann auf seinen Tod hin die Verwendung und Zuteilung seines Vermögens bestimmen, also die gesetzliche Erbfolge abändern oder gar aufheben, indem Erben eingesetzt, Vermächtnisse ausgesetzt und den Erbbegünstigten Teilungsvorschriften, Anrechnungswerte, Willensvollstreckungsmandate, Auflagen oder Bedingungen auferlegt werden.

Gesetzliche Pflichtteilsansprüche von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Nachkommen oder Eltern sind zu beachten.

Verfügungsformen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch gibt in Art. 467 ff. abschliessend zwei unterschiedliche Verfügungsformen vor:

Die letztwillige Verfügung, also das **Testament**, und den **Erbvertrag**.

Verheiratete haben erweitert die Möglichkeit, sich mit einem Ehevertrag güterrechtlich zusätzlich zu begünstigen.

Anwartschaft

Testament oder Erbvertrag zielen einzig ab auf die Nachlassplanung und Vermögensnachfolge, also wie, vor allem an wen nach dem Tod das Bankguthaben, Grundeigentum, Geschäftsvermögen, Kunstgegenstände oder ähnliches verteilt werden.

Vorher, zu Lebzeiten des Eigentümers, können mögliche Bedachte aus Testamenten und Erbverträgen weder Rechte ableiten noch die Verwaltung oder Eigentumsänderungen beeinflussen.

Abgrenzungen

Vertretungsaufträge, die nur zu Lebzeiten Wirkung entfalten sollen, wie Patientenverfügungen, Vorsorgeaufträge, sind losgelöst von Verfügungen von Todes wegen vorzugeben.

Abdankungs- und Beisetzungswünsche sind separat den zuständigen Gemeindeverwaltungen mitzuteilen und gehören nicht ins Testament.

Testamente und Erbverträge können in der Regel nichts oder wenig an Begünstigungen in Lebensversicherungspolicen oder gegenüber Vorsorgeeinrichtungen der Säulen 2 und 3 verändern.

3/3

Verfügungen von Todes wegen

Testament

Mit dem Testament schreibt eine Person alleine für sich, nach eigenem Gutdünken und Ermessen ihren letzten Willen nieder, kann das nachträglich jederzeit ändern, aufheben oder das Dokument vernichten. Es kann zwischen dem eigenhändigen oder öffentlichen Testament gewählt werden.

Beim eigenhändigen Testament sind keine notariellen Handlungen oder Beglaubigungen vorgeschrieben. Das Testament ist jedoch vom Verfasser selber von Anfang bis zum Schluss von Hand zu schreiben, mit dem Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

Bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung wird das Testament mit einer Urkundsperson besprochen, in der Regel auch von ihr verfasst, vom Verfügenden und dem Notar unterzeichnet, unter Mitwirkung zweier Zeugen.

Eigenhändige und öffentliche Testamente können beim zuständigen Notariat deponiert werden.

Nottestament

Kann eine Person infolge ausserordentlicher Umstände (Todesgefahr, Verkehrssperren, Epidemien, Kriegereignisse) weder ein öffentliches noch handschriftliches Testament errichten, kann sie ihren letzten Willen auch zwei Zeugen mitteilen

und sie beauftragen, so bald als möglich für die entsprechende Beurkundung zu sorgen.

Erbvertrag

Erbverträge sind zu ihrer Gültigkeit immer durch die Urkundsperson öffentlich beurkunden zu lassen und vor zwei Zeugen zu unterzeichnen.

Im Gegensatz zum Testament verpflichten sich im Erbvertrag die Vertragsschliessenden auf ihren Tod hin verbindlich über die spätere Verteilung des Erbschaftsvermögens oder Erben verzichten ganz oder teilweise auf ihre Pflichtteilsansprüche.

Erbvertragsregelungen sind verbindlich und gehen später errichteten Verfügungen von Todes wegen vor.

Der Erbvertrag kann beim Notariat des Wohnsitzes deponiert werden.

Weiterführende Informationen

Das Erbrecht ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch